

Vertraulichkeits- vereinbarungen und andere Vorfeldverträge

Von

Dr. Peter Kurz

Patentanwalt, zuständig für das
Vertraulichkeitsprogramm eines Technologieunternehmens

4. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Hinweise für die Online-Nutzung	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XVII
Internet-Ressourcen	XXI
1. Einführung	1
2. Die grundlegenden Klauseln einer Vertraulichkeitsvereinbarung	6
2.1 »Effective Date« vor dem Vertragstext?	6
2.2 Die Präambel	7
2.3 Die Vertragsparteien	8
2.3.1 Die Einbeziehung von Konzerngesellschaften als Empfänger vertraulicher Informationen	8
2.3.2 Die Einbeziehung von Konzerngesellschaften als Lieferant vertraulicher Informationen	11
2.3.3 Die Einbeziehung von Drittparteien	13
2.3.4 Die Definition der Konzerngesellschaften oder Verbundenen Gesellschaften	15
2.4 Definition des Zwecks	17
2.5 Definition der vertraulichen Information	17
2.6 Ausnahmeregelungen	27
2.7 Die Verpflichtungen des Informationsempfängers	35
2.7.1 Die Weitergabebeschränkung	36
2.7.2 Die Nutzungsbeschränkung	44
2.7.3 Kombinierte Klauseln für die Weitergabe- und Nutzungsbeschränkung	45
2.8 Die zeitliche Dauer der Geheimhaltungs- und Nichtbenutzungsverpflichtungen	46
2.9 Die Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Informationen und die Anfertigung von Kopien	48
2.10 Vertragsstrafen	51
2.11 Patentierungsverbot für den Informationsempfänger	54
2.12 Freigabe allgemeiner Informationen, Residual Information Clauses und die Versetzung von Angestellten	55
2.13 Produktbezogene Rücklizenzierung	59
2.14 Schlussbestimmungen	60
2.14.1 Abschließende Regelung der Rechteeinräumung	60
2.14.2 Keine Beschränkung von Parallelentwicklungen	61
2.14.3 Keine Verpflichtung zum Abschluss weitergehender Verträge oder zur Offenbarung bestimmter Informationen	62
2.14.4 Freistellung	62
2.14.5 Übertragbarkeit	63
2.14.6 Haftungsausschlüsse	65
2.14.7 Konkurrenzklauseln und Abwerbungsverbote	68

Inhaltsverzeichnis

2.14.8	Rechtswahl und Wahl des Gerichtsstands	70
2.14.9	Salvatorische Klausel.	84
2.14.10	Nebenabreden; Schriftformerfordernis	85
2.14.11	Kein Vertretungsverhältnis	87
2.14.12	Exportkontrollvorschriften	87
2.14.13	Vertragsdauer und Kündigung	88
3.	Standard-Vertraulichkeitsvereinbarungen und ihre Besonderheiten	91
4.	Vertraulichkeitsvereinbarungen mit mehr als zwei Partnern (multilaterale Vertraulichkeitsvereinbarungen)	93
5.	Rahmen-Vertraulichkeitsvereinbarungen	95
6.	Sonderfälle von Vertraulichkeitsvereinbarungen.	98
6.1	Austausch extrem sensibler Informationen	98
6.2	CDA's für den Bereich Mergers and Acquisitions.	98
6.3	Elektronischer Zugriff auf Datenbanken.	100
6.4	Austausch personenbezogener Daten	101
7.	Übermittlung und Vertragsabschluss	103
8.	Stolperfallen in Vertraulichkeitsvereinbarungen	104
9.	Andere Vorfeldverträge	107
9.1	(Echter) Vorvertrag	108
9.2	Vorabvertrag	109
9.3	Nicht-Vertrag	110
9.4	Vorfeldverträge mit bindenden und nicht bindenden Bestandteilen	114
10.	Der gesetzliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	116
10.1	Europäische Union	116
10.2	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943	118
10.3	USA	119
10.3.1	Einzelstaatliche Regelungen	119
10.3.2	Bundesrecht	121
11.	Vertragsmuster	122
11.01	Vertraulichkeit – Minimalvereinbarung	123
11.02	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig Kurzform	124
11.03	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig I	126
11.04	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig II im Konzern.	131
11.05	Vertraulichkeitsvereinbarung – einseitig sensitive Information	134
11.06	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig mehrere Vertraulichkeitsstufen	138
11.07	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig Standard I.	143

11.08	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig Standard II mit Rückfallposition	149
11.09	Richtlinie Ausfüllen Standard-Vertraulichkeitsvereinbarung	153
11.10	Vertraulichkeitsvereinbarung – einseitig Standard mit rollierender Schutzfrist	156
11.11	Vertraulichkeitsvereinbarung – multilateral	159
11.12	Rahmen-Vertraulichkeitsvereinbarung	163
11.13	M&A Vertraulichkeitsvereinbarung	169
11.14	Vertraulichkeitsvereinbarung – elektronische Systeme und Datenbanken	176
11.15	Geheimhaltungsvereinbarung – personenbezogene Daten	182
11.16	Beta Test Site (Nondisclosure) Agreement	183
11.17	Vertraulichkeitsvereinbarung – einseitig Kurzform für Pressevorstellungen	188
11.18	Vertraulichkeitsklausel für Verträge	190
11.19	Vereinbarung keine Vertraulichkeit	192
11.20	Vertraulichkeitsklausel – Arbeitsverträge I	195
11.21	Vertraulichkeitsklausel – Arbeitsverträge II	197
11.22	Antwort auf nicht angefordertes Erfindungsangebot	198
11.23	Vertraulichkeitsvereinbarung – Rückmeldung von Verbesserungsvorschlägen	200
11.24	Vertraulichkeitserklärung für Besucher (»Besucher-CDA«)	203
11.25	Letter of Intent	205
11.26	Optionsvertrag	211
11.27	Vertraulichkeitsvereinbarung – zweiseitig Standard mit Reverse Engineering-Verbot	220
12.	Innerbetriebliche Vertraulichkeitsrichtlinie	223
13.	Automatisierung der Vertragserstellung	235
13.1	Automatische Erstellung von CDA's durch den Anwender	235
13.1.1	Vereinfachte Umsetzung	238
13.1.2	Anwendergerechtes vollständiges Programmierbeispiel	238
13.2	Erstellen ausführlicher CDA's durch den professionellen Anwender	240
13.3	Kommerzielle Lösungen	241
14.	Kommentierte Unterlagen für ein betriebliches Vertraulichkeitstraining	242
	Anhänge	271
Anhang 1	Auszug aus der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer- Vereinbarungen	271
Anhang 2	Auszug aus dem TRIPs-Übereinkommen	272
Anhang 3	Auszug aus dem Restatement (1st) of Torts der USA, 1939	273
Anhang 4	Der Uniform Trade Secrets Act der USA (Fassung 1985)	274
Anhang 5	Auszug aus dem Restatement (3rd) of Unfair Competition der USA, 1995	276
Anhang 6	Auszug aus dem Uniform Commercial Code der USA	278

Inhaltsverzeichnis

Anhang 7	Auszug aus der europäischen »Trade Secret«-Richtlinie (EU) 2016/943	279
Anhang 8	Auszug aus dem amerikanischen »Defend Trade Secrets Act« vom 11. Mai 2016	287
Anhang 9	VBA-Codes für die automatische Vertragserstellung	293
	Stichwortverzeichnis	349

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) vom Empfänger unabhängig entwickelt werden; d) von der offenbarenden Partei einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden; oder e) vom Empfänger durch die Tatsache des Vertriebs, der Verwendung oder des Marketing eines Produkts oder einer Dienstleistung offenbart werden. | <ul style="list-style-type: none"> c) developed independently by the receiving party; d) disclosed by the disclosing party to a third party without a nondisclosure obligation; or e) inherently disclosed by the receiving party in the distribution, use or marketing of any product or service. |
|---|---|

Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung sind nicht auf Informationen anwendbar, die

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich verfügbar sind oder dies später ohne Verschulden des Empfängers werden; b) dem Empfänger vor der Mitteilung durch die offenbarende Partei bekannt waren und dies durch schriftliche Aufzeichnungen des Empfängers nachgewiesen wird; c) vom Empfänger von Personal, das keinen Zugang zu der Vertraulichen Information hatte, unabhängig entwickelt wird, wie durch seine schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen ist; d) als Teil einer gerichtlichen Anordnung oder nach den Regeln einer Regierungsorganisation zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die offenbarende Partei vorher ausreichend schriftlich unterrichtet wurde, um die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten; eine solche Offenbarung darf jedoch nicht vorgenommen werden, um dem Empfänger ein Patent oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht zu sichern. | <p>The obligations in this Agreement shall not apply to information that</p> <ul style="list-style-type: none"> a) is in the public domain at the time of disclosure or later becomes available to the public through no fault of the receiving party; b) was known to the receiving party prior to disclosure by the disclosing party, as proven by written records of the receiving party; c) is independently developed, by personnel having no access to the Confidential Information, by the receiving party as proved by its written records; d) is required to be disclosed by law as part of a court order, or the rules of a governmental organization, provided the disclosing party has been given sufficient advance written notice to contest the disclosure; however, such disclosure may not be made to perfect a patent or other intellectual property right of the receiving party. |
|--|--|

193

2.7 Die Verpflichtungen des Informationsempfängers

Jede Vertraulichkeitsvereinbarung enthält zwei Arten von Restriktionen, zu deren Einhaltung sich der Informationsempfänger verpflichtet. Beschränkt werden

194

- a) die Weitergabe, und
- b) die Nutzung

der vom Informationsgeber erhaltenen Vertraulichen Information. Beide Verpflichtungen werden häufig in einer Klausel zusammengefasst.

Mit der *Beschränkung der Weitergabe* ist im wesentlichen die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der übergebenen Information gemeint. Die *Nutzungsbeschränkung* soll eine unbefugte Verwertung der vertraulichen Information, insbesondere eine nicht gewünschte Kommerzialisierung in Produkten oder Dienstleistungen des Informationsempfängers, verhindern. Meist wird aber nicht definiert, welche Handlungen dem Informationsempfänger verboten sind, sondern es werden im Gegenteil die erlaubten Handlungen aufgelistet und alle anderen Verwertungen verboten.

195

- 196 Die sich auf die Weitergabe- und Nutzungsbeschränkung beziehende Klausel wird häufig stiefmütterlich behandelt. Ein Grund hierfür ist, dass sie sich sehr gut zur Standardisierung eignet. Ein einmal »eingefrorener« Vorlagentext wird dann in weitere CDA's übernommen, ohne die Angemessenheit der früher bereits verwendeten Klausel in der neuen Anwendung zu prüfen. Dabei ist diese Klausel das Kernstück der Vertraulichkeitsvereinbarung, denn sie regelt die eigentlichen materiellen Verpflichtungen der Parteien, die vertrauliche Informationen der Gegenseite erhalten. Zumindest bei der Erstellung eigener Vorlagen, und bei der Prüfung von einem Vertragspartner vorgelegter abweichender Formulierungen, lohnt sich daher eine gewisse Sorgfalt.

2.7.1 Die Weitergabebeschränkung

- 197 Bei der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung können verschiedene Sorgfalsgrade gewählt werden. Allerdings haben die meisten Begriffe keine fest definierte rechtliche Bedeutung, d.h. es bestehen Risiken hinsichtlich der Auslegung. Am einfachsten ist es natürlich, den Informationsempfänger lediglich zur vertraulichen Behandlung der vom Vertragspartner erhaltenen Vertraulichen Informationen zu verpflichten:

- 198 Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird diese vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen.
- A party receiving Confidential Information shall hold it in confidence and neither disclose, disseminate or publish it.

- 199 Wesentlich üblicher ist allerdings die Vereinbarung der *eigenüblichen Sorgfalt* als des zum Schutz der vertraulichen Information anzuwendenden Standards. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass der Informationsempfänger keine besonderen oder in seinem Betrieb unüblichen Maßnahmen oder Prozesse zum Schutz der Fremdinformation vorzunehmen hat, sondern auf bestehende Schutzprozesse zurückgreifen kann. Man findet diesen Standard daher häufig in *zweiseitigen* CDA's. Bei einseitigen CDA's besteht dagegen immer die Gefahr, dass die offenbarende Partei einen höheren Schutzstandard durchzusetzen versucht, denn der damit verbundene Aufwand trifft nur ihren Vertragspartner, nicht aber sie selbst.

- 200 Meist wird auch noch festgelegt, dass mindestens ein *vernünftiger* Schutzstandard einzuhalten ist, so dass auch bei Empfängern mit einem unakzeptablen Eigenstandard ein Mindestschutz gewährleistet ist:

- 201 Ein Empfänger von Vertraulicher Information hat deren unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung mit dem gleichen, mindestens aber vernünftigen Maß an Sorgfalt zu verhindern, das er zum Schutz eigener Informationen von vergleichbarer vertraulicher Art anwendet.
- A party receiving Confidential Information shall use the same degree of care, but in any case no less than a reasonable degree of care, to prevent the unauthorized use, dissemination or publication thereof, as it uses to protect its own information of a like confidential nature.

- 202 Gehört der Empfänger zu einem Konzernunternehmen oder ist es notwendig, die empfangene Vertrauliche Information unter CDA an Dritte weiterzugeben – z.B. an einen Zulieferer –, so kann diese Klausel um die bereits im Kapitel über die Vertragsparteien vorgestellte Klausel ergänzt werden (Rdn. 75).

Empfohlene Klausel:

- 203 Ein Empfänger von Vertraulicher Information hat deren unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung mit dem gleichen, mindestens aber angemessenen Maß an Sorgfalt zu verhindern, das er zum Schutz eigener Informationen von vergleichbarer vertraulicher Art anwendet.
- A party receiving Confidential Information shall use the same degree of care, but in any case no less than a reasonable degree of care, to prevent the unauthorized use, dissemination or publication thereof, as it uses to protect its own information of a like confidential nature.

<p>Ein Vertragspartner und seine Konzernunternehmen können Vertrauliche Informationen an einander und an vertraglich verbundene Dritte (z.B. Berater oder Zulieferer) weitergeben. Jeder Vertragspartner steht dafür ein, dass sich jedes seiner Konzernunternehmen sowie vertraglich verbundene Dritte, welches oder welcher Vertrauliche Information erhält, an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten.</p>	<p>A party and its Associates may pass Confidential Information to each other and to contractually bound third parties (such as consultants or suppliers). Each party warrants that any of its Associates and contractually bound third parties receiving Confidential Information will abide by the terms and conditions of this Agreement.</p>
--	--

An dieser Stelle sei nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine strategische Entscheidung über die Weitergabeerlaubnis an Drittparteien wie etwa Zulieferer zu treffen, 204
zumindest wenn der obige Text in einer Standardvorlage Verwendung finden soll – u.U. kann auch der Mandant eine Wahlmöglichkeit ankreuzen. Der Nachteil einer solchen Weitergabeerlaubnis an Dritte ist, dass sich der Fluss der vertraulichen Information kaum mehr kontrollieren lässt, aber in vielen Geschäftsbeziehungen (z.B. wenn der Empfänger der vertraulichen Information von einem Dritten fertigen lässt) ist eine andere Regelung kaum praktikabel.

Für besonders sensitive vertrauliche Information, z.B. Geschäfts- oder Finanzpläne, kann 205
natürlich auch ein höherer Schutzstandard festgelegt werden:

<p>Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird sie streng vertraulich behandeln und alle wirtschaftlich angemessenen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um ihre Vertraulichkeit zu schützen.</p>	<p>A party receiving Confidential Information agrees to hold it in strict confidence and take all economically reasonable precautions to protect its confidentiality.</p>
--	---

Darüber hinaus können anstelle der generalklauselartigen Formulierungen auch detaillierte 207
Vorschriften über die Behandlung vertraulicher Information vereinbart werden. Dazu gehören das Wegschließen von Papierkopien und anderer physikalisch greifbarer Artefakte; der Passwortschutz und das Nichtweiterleiten elektronischer Informationen; und in neuerer Zeit ist auch das Verbot des Einstellens ins Intranet des Empfängers immer wichtiger geworden:

<p>Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um sie geheimzuhalten; insbesondere wird er sie nicht offenbaren oder verbreiten, gegenständliche Kopien verschlossen aufbewahren, elektronischen Kopien ein Passwort zuordnen und sie weder weiterleiten noch über das Internet oder sein eigenes Intranet veröffentlichen.</p>	<p>A party receiving Confidential Information shall take reasonable measures to protect the secrecy thereof; in particular, it shall not disclose or disseminate it, keep tangible copies thereof under lock and key, assign a password to electronic copies and refrain from forwarding them or publishing them on the Internet or on such party's Intranet.</p>
---	---

Solche detaillierten Regelungen sind in der Praxis allerdings eher unüblich, insbesondere da 209
sie als abschließend ausgelegt werden könnten und daher der Subsumtion »vergessener« Tatbestände entgegenstehen. Es gibt jedoch andere Maßnahmen, mit denen sich die Sicherheit vertraulicher Informationen über die normale eigenübliche Sorgfalt hinaus erhöhen lässt, etwa

- die Weitergabe von Vertraulichen Informationen nur auf »need-to-know«-Basis und nur 210
an Mitarbeiter des Empfängers;
- Beschränkung der Weitergabe auf einen bestimmten Personenkreis. Unter Umständen 211
lassen sich die Personen auf Empfängerseite, die Zugang zu der Vertraulichen Information erhalten sollen, sogar namentlich benennen;
- das Erfordernis einer separaten schriftlichen Verpflichtung derjenigen Personen, die 212
Zugang zu der Vertraulichen Information erhalten sollen;

- 213 – das explizite Verbot, die Vertrauliche Information unter CDA an einen Dritten weiterzugeben. Das ist besonders wichtig im Fall von Firmenübernahmen – der potenzielle Käufer kann die Vertrauliche Information dann selbst unter CDA nicht einsehen. Der Dritte kann aber auch ein weiterer Vertragspartner, z.B. ein Zulieferer oder Berater, des Informationsempfängers sein;
- 214 – die Parteien können sich auch einigen, selbst die Tatsache der Existenz des CDA's geheim zu halten, was sich besonders für Sachverhalte im M&A-Umfeld empfiehlt.

Die folgenden Beispiele illustrieren einige dieser Ansätze:

- | | |
|---|--|
| <p>215 Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird diese streng vertraulich behandeln und</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;b) den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer oder Angestellten beschränken, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen;c) die Vertrauliche Information nicht an einen Dritten weitergeben, einschließlich von Beratern und unabhängigen Vertragspartnern, nicht einmal wenn ein Vertrag oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde;d) die Existenz und den Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sowie die Tatsache, dass über ihren Gegenstand Gespräche zwischen den Parteien stattfinden, streng vertraulich behandeln. | <p>A party receiving Confidential Information shall hold it in strict confidence and</p> <ul style="list-style-type: none">a) neither disclose, disseminate or publish it;b) restrict access to the Confidential Information solely to those of its officers or employees having a need to know for the purposes of this Agreement;c) not advance Confidential Information to any third party, including consultants and independent contractors, not even under the terms of a contract or a confidentiality agreement;d) keep the existence and the terms of this Confidential Disclosure Agreement, and the fact that discussions relating to its subject matter are taking place between the parties, in strict confidence. |
|---|--|

- 216 Der Punkt d) macht diese Klausel besonders geeignet für Vereinbarungen im M&A-Umfeld, denn er unterstellt auch die der Vertraulichkeitsvereinbarung zugrunde liegenden Verhandlungen der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung.
- 217 Die folgende Formulierung erlaubt nur die Weitergabe an einen namentlich genannten Personenkreis und verlangt die Anwendung des höchsten dem Empfänger zur Verfügung stehenden Vertraulichkeitsstandards. Sie schließt aber die Weitergabe an Vertragspartner des Empfängers nicht explizit aus:

- | | |
|---|---|
| <p>218 Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird</p> <ul style="list-style-type: none">a) alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sie geheim zu halten und nicht zu offenbaren, um zu verhindern, dass sie öffentlich wird. Diese Maßnahmen umfassen das höchstmögliche, zumindest aber angemessene Maß an Sorgfalt, welches der Empfänger zum Schutz eigener vertraulicher Informationen von vergleichbarer Art anwendet, sind aber nicht auf diese beschränkt; | <p>A party receiving Confidential Information shall</p> <ul style="list-style-type: none">a) take all reasonable measures to protect its secrecy and avoid disclosure to prevent it from falling into the public domain. Such measures shall include, but not be limited to, the highest degree of care that the receiving party utilizes to protect its own confidential information of a similar nature, but in any event no less than a reasonable degree of care; |
|---|---|

b) den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf folgende Geschäftsführer, Angestellte, Berater oder Vertreter beschränken:

1.
2.
3.

Um weiteren Geschäftsführern, Angestellten, Beratern oder Vertretern des Empfängers Zugang zu der Vertraulichen Information zu gewähren, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei erforderlich, selbst wenn dieser Zugang für die Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist.

b) restrict access to Confidential Information exclusively to the following officers, employees, consultants or agents:

1.
2.
3.

The disclosing party's prior written approval is required to grant further officers, employees, consultants or agents of the receiving party access to the Confidential Information, even if necessary for the purposes of this Agreement.

Statt der namentlichen Auflistung der natürlichen Personen auf der Empfängerseite kann diese aber auch dafür in die Verantwortung genommen werden, solche Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten bzw. die Einhaltung der Vertraulichkeit zu überwachen: **219**

Empfohlene Klausel:

Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird diese strengstens vertraulich behandeln und

- a) sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen;
- c) veranlassen, dass sich seine Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

A party receiving Confidential Information shall hold it in strictest confidence and **220**

- a) neither disclose, disseminate or publish it;
- b) restrict access to the Confidential Information solely to those of its officers, employees or advisors having a need to know for the purposes of this Agreement;
- c) cause its officers, employees and advisors to comply with the provisions of this Agreement applicable to the receiving party.

Diese Klausel wird vom Verfasser deshalb als vorteilhaft angesehen, weil sie zwar den Empfänger verpflichtet, die Einhaltung der Vertraulichkeitsbestimmungen seitens seiner Angestellten und Vertragspartner zu überwachen, aber die Auswahl der Mittel vollständig dem Empfänger überlässt. Er kann sich daher der in seinem Betrieb bereits vorhandenen Prozesse zum Schutz vertraulicher Information bedienen, und außerdem wird er nicht zu rechtlich überflüssigen Handlungen gezwungen, wie sie bei detaillierten vertraglichen Anweisungen vorkommen können. Eine häufig anzutreffende Forderung ist es z.B., einen Individualvertrag mit jedem Mitarbeiter des Empfängers abzuschließen, der Zugang zu der Vertraulichen Information erhalten soll. Unter der Geltung deutschen Rechts ist dies eigentlich überflüssig, da jeder Mitarbeiter bereits als Ausfluss der arbeitsrechtlichen Treuepflicht zur Nichtweitergabe ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zur Kenntnis gelangender vertraulicher Informationen verpflichtet ist, selbst wenn dies nicht explizit im Arbeitsvertrag erwähnt ist. Unter der Geltung nichtdeutschen Rechts kann dies jedoch anders sein. Mit der obigen Klausel wird die Verantwortung für die Einleitung angemessener Maßnahmen dem Informationsempfänger übertragen. **221**

222 In besonderen Ausnahmefällen kann es dennoch angemessen sein, von jeder Person, die Zugriff zu der Vertraulichen Information erhalten soll, eine schriftliche Verpflichtung zu verlangen. Unter Umständen können die vertraglichen Verpflichtungen nämlich über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehen. Sollen Personen wie z.B. Berater, die nicht arbeitsvertraglich an den Informationsempfänger gebunden sind, Zugang zu der vertraulichen Information erhalten, so ist eine solche Konstruktion sogar dringend anzuraten. Und schließlich erfüllt die Unterzeichnung eines Schriftstücks unabhängig von ihrer rechtlichen Notwendigkeit eine Art Warnfunktion – dem Informationsgeber kann es auf diesen psychologischen Aspekt durchaus ankommen.

223 Auch im Fall der schriftlichen Individualverpflichtung kann die Gestaltung des Schriftstücks dem Informationsempfänger überlassen werden:

224 Ein Empfänger von Vertraulicher Information wird diese streng vertraulich behandeln und sie

- a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) nur denjenigen seiner Angestellten zugänglich machen, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben haben, welche Bedingungen enthält, die mindestens so streng sind wie diejenigen dieser Vereinbarung, und die diese Information vernünftigerweise benötigen.

Auf Verlangen der offenbarenden Partei wird der Empfänger unverzüglich die Namen aller Personen, die Zugang zu der Vertraulichen Information der offenbarenden Partei haben, mitteilen und der offenbarenden Partei Kopien der Vertraulichkeitsvereinbarungen mit diesen Personen vorlegen. Die Zahl der Personen, die Zugang zu der Vertraulichen Information haben, darf auf keinen Fall zehn überschreiten.

A party receiving Confidential Information shall hold it in strict confidence and

- a) neither disclose, disseminate or publish it;
- b) make it available only to those of its employees who are parties to a nondisclosure agreement containing terms at least as stringent as those contained in this Agreement and who have reasonable need for such information.

Upon request of the disclosing party, the receiving party shall promptly communicate the names of all individuals having access to the disclosing party's Confidential Information, and submit to the disclosing party copies of the nondisclosure agreements with such individuals. In no event shall the number of individuals having access to the Confidential Information exceed the number of ten.

225 Die obige Konstruktion enthält ein weiteres interessantes Detail, welches den Informationsempfänger zur akribischen Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen anhalten soll, nämlich die Mitteilung der Namen, und die Übergabe von Kopien der Einzelverträge mit den Personen, die Zugang zur Vertraulichen Information des Informationsgebers erhalten haben.¹⁶ Diese Pflicht kann entweder absolut ausgestaltet werden oder, wie im hier vorgestellten Beispiel, nur auf Anforderung des Informationsgebers (der damit den Prozess vereinfacht und sich die Verwaltung einer Menge Papier erspart, aber dennoch bei Verdacht auf Missbrauch eingreifen kann).

226 Schließlich wird auch die Gesamtzahl der Personen mit Zugang zur Vertraulichen Information auf Empfängerseite zahlenmäßig begrenzt, denn bei dieser Gestaltung hat der Informationsgeber ansonsten keine Kontrolle mehr über die Größe des betroffenen Personenkreises (im Gegensatz zu der Fallgestaltung mit namentlicher Nennung der Personen).

¹⁶ Diese Verpflichtung dürfte aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedenklich sein, insbesondere da in der Regel nur der Name des Informationsempfängers übermittelt wird.